

PRESSE
HÖRFUNK
FERNSEHEN
INTERNET

 ifp Institut zur Förderung
publizistischen
Nachwuchses e.V.

Konferenzzimmer

Konferenzzimmer

Satzung und Geschäftsordnung

Satzung

§ 1 Verein

1. Der Verein führt den Namen »Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses e.V.«. Er ist ein privater kirchlicher Verein mit Rechtspersönlichkeit.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 2 Zweck

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung publizistischen Nachwuchses, die Ausbildung in Theorie und Praxis und die publizistische Weiterbildung. Der Verein verfolgt diese Zwecksetzung als die von der Deutschen Bischofskonferenz anerkannte Institution im Sinne und nach den Grundsätzen der katholischen Kirche.
2. Zur Erfüllung seines Zwecks unterhält der Verein das »Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses«. Dieses führt Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Arbeit bei Print- und elektronischen Medien sowie Pressestellen usw. durch.
3. Der Verein hat seine Geschäftsstelle in München.

Herausgeber:
Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses e.V. (ifp)

Kapuzinerstraße 38
80469 München
Telefon: 089 - 54 91 03-0
Fax: 089 - 5 50 44 86
www.kma-ifp.de
info@kma-ifp.de

§ 3 Finanzen

1. Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden insbesondere durch einmalige oder sonstige Zuwendungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands, durch Finanzierungsbeiträge Dritter, Teilnehmerbeiträge sowie über Mitgliederbeiträge aufgebracht.
2. Das Rechnungswesen des Vereins wird nach den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und aller für eine GmbH geltenden Regelungen (besonders § 42, 42a GmbHG sowie §§ 264 ff. HGB) gestaltet. Näheres regeln Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat (§ 7 Ziffer 2, § 8 Ziffer 4, § 10 Ziffer 2).

§ 4 Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen durch den Verein.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen, insbesondere dürfen weder mittelbar noch unmittelbar Mitgliedsbeiträge in Geld- oder Sachspenden zurückgewährt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) korporative Mitglieder,
 - b) persönliche Mitglieder.
2.
 - a) Korporative Mitglieder können Erzdiözesen/Diözesen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz werden. Diese erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung.
 - b) Sonstige juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft durch Entscheidung des Aufsichtsrates aufgrund eines schriftlichen Antrags. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Persönliches Mitglied kann jede volljährige Person werden, die den Zweck des Vereins fördert. Persönliche Mitglieder sollen der katholischen Kirche angehören. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Aufsichtsrat. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) mit dem Tod eines Mitglieds nach Nr. 1 b),
 - c) durch Ausschluss eines Mitglieds nach Nr. 1 b) und 2 b) durch den Aufsichtsrat aus wichtigem Grund.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, nämlich dem Journalistischen Direktor und dem Geistlichen Direktor. Letztgenannter soll ein Geistlicher sein.
2. Der Vorstand leitet den Verein, führt dessen Geschäfte gemäß einem vom Aufsichtsrat in Kraft gesetzten Geschäftsverteilungsplan und einer von diesem beschlossenen Geschäftsordnung und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Journalistische Direktor und der Geistliche Direktor sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat gewählt. Seine Wahl bedarf der nachträglichen schriftlichen Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz. Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands und dessen Bestätigung durch die Deutsche Bischofskonferenz im Amt.
4. Die Berufung bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Aufsichtsrats.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu neun ehrenamtlich tätigen Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Davon sollen vier verantwortlich in der Publizistik tätig sein; drei Mitglieder werden von den korporativen Mitgliedern (Erz/Diözesen gemäß § 5, 2a) und zwei von der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz benannt.
2. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftstätigkeit des Vorstands. Er berät und entscheidet unter Beachtung der Satzung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über neue Aufgaben des Vereins zur Verwirklichung des Vereinszwecks und über die Bildung von Schwerpunkten in der Arbeit des Vereins unter Beachtung der Vorgaben der Mitgliederversammlung.
3. Insbesondere ist der Aufsichtsrat zuständig für:
 - a) die Berufung und Abberufung des Vorstands;
 - b) die Anstellung und Entlassung sowie Änderung der Anstellungsverträge der beiden Vorstandsmitglieder und der leitenden Angestellten (im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes) sowie die Anstellungsverträge mit Personen, die mit diesen verwandt oder verschwägert sind;
 - c) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - d) die Stellungnahme zu Beschlussvorlagen des Vorstands, die der Mitgliederversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind;

- e) die Aufstellung des Jahreswirtschaftsplans und des Stellenplans für die Mitgliederversammlung sowie die Genehmigung von außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben;
- f) die Genehmigung von Nebentätigkeiten und Ehrenämtern der Vorstandsmitglieder und der leitenden Angestellten;
- g) die Mitwirkung bei der Auswahl der Aus- und Fortzubildenden;
- h) die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung und über den Wirtschaftsprüfer;
- i) die Beratung des Tätigkeitsberichts sowie des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses;
- j) die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehende Verwendung und Anlage von Kapitalien, die Annahme von Schenkungen und letztwilligen Verfügungen, die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Anleihen, die Übernahme von Bürgschaften sowie die Ausstellung von Wechseln;
- k) den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und den Rechten an Grundstücken;
- l) die Errichtung von und die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehende Veränderung der Bauten;
- m) den Abschluss von über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Mietverträgen.

- 4. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Tagesordnung und Termin werden durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates festgelegt.

Vorherige Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen.

Die Einladung erfolgt mit einfachem Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Vereins spätestens vier Wochen vorher. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die korporativen und persönlichen Mitglieder.

- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund in der gleichen Weise mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Dies muss geschehen, wenn mindestens ein Drittel der korporativen Mitglieder oder der Aufsichtsrat es verlangen.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
- 4. Die beiden Vorstandsvorsitzenden und die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Erzdiözesen/Diözesen als korporative Mitglieder können jeweils durch zwei Personen vertreten sein, von denen eine unmittelbar fachlich verantwortlich in der Publizistik der Erzdiözese/Diözese tätig sein soll.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde und mindestens zehn Mitglieder des Vereins an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, so wird sie mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen erneut einberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied gem. § 5 Ziffer 1 a) und b) hat bei der Beschlussfassung eine Stimme. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmhaltungen bleiben dabei außer Betracht. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Erzdiözesen/Diözesen als korporative Mitglieder erforderlich. Wahlen werden auf Antrag durch Stimmzettel vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach einer Stichwahl das Los. In allen übrigen Fällen entscheidet die Versammlung über die Art der Abstimmung.
7. Der Verhandlungsbericht und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschrieben und jedem Mitglied zugeschickt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Verwirklichung der Vereinsziele (§ 2) sicherzustellen.
2. Dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung zu geben. Der Entwurf ist ihr vom Vorstand über den Aufsichtsrat vorzulegen.

3. Die Neuschaffung und Auflösung von Einrichtungen.
4. Die in der Satzung vorgesehenen Wahlen zum Aufsichtsrat vorzunehmen sowie zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter zu bestellen.
5. Dem vom Vorstand zu erstattenden Bericht über die Tätigkeit des Vereins, über den Jahresabschluss und dessen Prüfung entgegenzunehmen sowie den Jahreswirtschaftsplan festzusetzen.
6. Im Anschluss an den Bericht des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats und auf Antrag der Rechnungsprüfer dem Vorstand Entlastung zu erteilen sowie den Aufsichtsrat zu entlasten.
7. Über Anträge von Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliedern zu beschließen.
8. Über die Auflösung oder die Aufhebung des Vereins sowie etwaige Satzungsänderungen, vorbehaltlich der in § 13 vorgesehenen Genehmigung, zu beschließen.

§ 11 Fachbeirat

1. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats Fachbeiräte bilden, die den Verein insbesondere in Fragen der Aus- und Fortbildung beraten. Die Fachbeiräte sollen mit ausgewiesenen Fachleuten des Medienbereichs besetzt werden.
2. Besetzung und Arbeitsweise kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung regeln.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zu den Sitzungen der Fachbeiräte einzuladen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Verband der Diözesen Deutschlands zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet und zwar nach der Möglichkeit für einen dem Vereinszweck ähnlichen Zweck.

§ 13 Aufsicht

Der Verein unterliegt der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz. Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz.

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 15.05.2009 beschlossen und am 22.03.2010 unter VR 7471 Amtsgericht München-Registergericht eingetragen.

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat des ifp

Zur Erfüllung der ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben gibt die Mitgliederversammlung dem Aufsichtsrat des Instituts zur Förderung publizistischen Nachwuchses e.V. (ifp) folgende Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 1 Stellung und Aufgabe des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist Organ des ifp. Seine Befugnisse ergeben sich aus der Satzung vom 22.3.2010.
2. Der Aufsichtsrat verantwortet gegenüber den Mitgliedern, dass die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke des Vereins durch den Vorstand in vollem Umfang erfüllt werden. Zu diesem Zweck legt der Aufsichtsrat bindende Richtlinien fest, erteilt Weisungen, überwacht die Arbeit des Vorstands und entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstands.
3. In Ausübung seiner Richtlinien- und Weisungskompetenz erlässt der Aufsichtsrat gegebenenfalls eine Geschäftsordnung für den Vorstand und legt gleichzeitig gegebenenfalls fest, welche Geschäftshandlungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Der Aufsichtsrat überwacht die Einhaltung dieser Bestimmungen, die er jederzeit ergänzen, abändern, aufheben oder durch Einzelanweisungen außer Kraft setzen kann.

§ 2 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Die Zusammensetzung ergibt sich aus § 8 Abs. 1 der gültigen Satzung.
2. Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die laufende Periode.

§ 3 Vorsitzender des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Legt der Vorsitzende sein Amt nieder oder scheidet er aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer Vorsitzender gewählt.
3. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Aufsichtsrat nach außen.

§ 4 Einberufung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
2. Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal jährlich.
3. Tagungstermin, Tagungsort und die Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin den Aufsichtsratsmitgliedern mitzuteilen. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird hierbei von der Geschäftsführung unterstützt.

4. Mit der Einladung sind Sitzungsunterlagen zuzuleiten. Weitere Unterlagen können gegebenenfalls bis zu drei Tagen vor der Sitzung nachgereicht werden.
5. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, ist verpflichtet, auf schriftliches, den Behandlungspunkt enthaltendes Verlangen von mindestens sechs Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich eine Aufsichtsratssitzung einzuberufen.

§ 5 Arbeitsweise des Aufsichtsrates

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Sitzungen sind vertraulich.
2. Die Bekanntgabe der Beratungsergebnisse und Entscheidungen obliegt dem Vorsitzenden der Sitzung. Er kann ein Mitglied des Aufsichtsrates hiermit beauftragen. Stellungnahmen der Mitglieder und Einzelheiten der Beschlussfassung sind nicht bekanntzugeben.
3. Zur angemessenen Vorbereitung von Beratungen und Entscheidungen sind Sachvorgänge und Unterlagen, die für Beratung und Entscheidung von Bedeutung sind, den Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtzeitig zuzuleiten. Ist dies – außer in Eilfällen – nicht geschehen, so kann jedes Mitglied die Vertagung der Angelegenheit verlangen. Der Aufsichtsrat entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.
4. An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt in der Regel der Vorstand teil. Über die Teilnahme weiterer Personen entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss.

§ 6 Entscheidungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat fasst in der Regel seine Beschlüsse in gemeinschaftlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. In Eilfällen kann die Beschlussfassung auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Ein Beschluss kommt nur dann zustande, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Beschlüsse sind im Anschluss an die Beratung und Abstimmung schriftlich festzulegen.
4. Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter sind gemeinsam berechtigt, Entscheidungen für den Aufsichtsrat zu treffen, wenn eine sofortige Entscheidung notwendig, die rechtzeitige Einberufung des Aufsichtsrates aber unmöglich ist und bei einer Verzögerung der Entscheidung die Gefahr schwerer materieller oder ideeller Nachteile für den Verein besteht. In einem solchen Falle sind die Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich von dem Vorgang zu unterrichten.

§ 7 Sitzungsniederschrift

1. In den Sitzungen führt der Schriftführer das Protokoll. Dies ist in der Regel der Vorstand. Im Falle einer Verhinderung ist ein Mitglied des Aufsichtsrates zu bestimmen.
2. Die Sitzungsniederschrift wird vom Schriftführer unterzeichnet und vom Vorsitzenden der Sitzung gegengezeichnet.
3. Die Sitzungsniederschrift ist den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzusenden.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten vertraulich zu behandeln.

§ 9 Aufwändungsersatz

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Auf Antrag sind ihnen Aufwendungen, die durch Teilnahme an den Organsitzungen der Gesellschaft entstehen, zu erstatten.

Durch den Aufsichtsrat beschlossen am 23.04.2010.
Durch Mitgliederversammlung beschlossen am
23.04.2010.

Stand 23.04.2010

Geschäftsordnung für den Vorstand des ifp

Zur Erfüllung der ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben hat der Aufsichtsrat die nachfolgende Geschäftsordnung für den Vorstand des Instituts zur Förderung publizistischen Nachwuchses e.V. (ifp) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Vorstand leitet in eigener Verantwortung das ifp. Er vertritt das ifp nach Maßgabe der Satzung gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand hat bei der Führung der Geschäfte die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und eines gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

1. Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung des ifp, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates.

Grundlage der Tätigkeit des Vorstandes ist der zwischen ihm und dem ifp abgeschlossene Anstellungsvertrag.

2. Geschäftsverteilung

Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, dann geben sich die Mitglieder des Vorstands einen Geschäftsverteilungsplan. Er ist gegebenenfalls Teil dieser Geschäftsordnung. Änderungen und Ergänzungen des Geschäftsverteilungsplans bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Geschäftsverteilungsplan regelt gegebenenfalls im Innenverhältnis Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstands. Von dieser internen Aufgabenverteilung bleibt im Außenverhältnis die Gesamtverantwortung des Vorstands unberührt.

3. Delegation von Aufgaben

Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, Teile seiner ihm zugeordneten Aufgabenbereiche an ihm unterstellte Mitarbeiter zu delegieren.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die vertrauensvolle Auswahl der Mitarbeiter und die sachgerechte Ausführung der delegierten Aufgaben.

4. Informationspflichten

Nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung hat der Vorstand die Geschäfte des ifp zu führen. Daraus ergibt sich für den Vorstand die Pflicht, sich über alle wichtigen Geschäftsvorfälle sowie über den Stand und die Entwicklung zu informieren.

5. Führungsverantwortung

Im Interesse einer reibungslosen Aufgabenerfüllung obliegt dem Vorstand die fachliche Führung der ihm unterstellten Mitarbeiter. Dabei erstrecken sich die Führungsaufgaben auf Anordnungen und Weisungen, insbesondere aber auf Motivation und Kontrolle der Mitarbeiter im Zusammenhang mit den jeweils zu erfüllenden Aufgaben.

Für die disziplinarische Führung (Dienstvorgesetztenfunktion) ist der Vorstand zuständig.

§ 2 Verhältnis Vorstand / Aufsichtsrat

1. Grundsätzliches

Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand (Geschäftsführung) und Aufsichtsrat ist durch gegenseitiges Vertrauen geprägt.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

2. Zustimmungspflichtige Geschäfte

Unbeschadet der satzungsgemäßen Rechte des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates folgende Geschäfte bzw. Maßnahmen des Vorstands:

- Gründung von Tochtergesellschaften sowie der Erwerb von Beteiligungen oder beteiligungsähnlichen Rechten;
- Neuschaffung und Auflösung von Einrichtungen;

- Einführung neuer und die Einstellung vorhandener Ausbildungsgänge;
- mittelfristige Institutsplanung;
- Anmietung von Geschäfts- und Schulungsräumen;
- Verträge, durch die außer- und überplanmäßige Ausgaben oder Zahlungsverpflichtungen begründet werden;
- Verträge, durch die planmäßige Zahlungsverpflichtungen von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall begründet werden.

Die weiteren satzungsgemäßen Zuständigkeiten des Aufsichtsrates gemäß § 8 Ziffer 2 und 3 lit. a) bis m) sind vom Vorstand stets zu beachten. Entsprechendes gilt für diejenigen der Mitgliederversammlung gemäß § 10 der Satzung.

3. Informations- und Berichtspflichten

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und umfassend über die Entwicklung der Geschäfte sowie über sämtliche Vorkommnisse, die für das ifp von wesentlicher Bedeutung sind.

Demgemäß erörtert der Vorstand mit dem Aufsichtsrat die Grundzüge der Institutspolitik im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit, aber auch unter den Gesichtspunkten der Bilanz- und Vermögensstruktur des ifp.

Vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres, spätestens bis zum 15. Oktober des laufenden Geschäftsjahres, übergibt der Vorstand dem Aufsichtsrat eine umfassende Übersicht über die voraussichtliche Geschäftsentwicklung des ifp für das kommende Geschäftsjahr (Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan) entsprechend eines vom Aufsichtsrat festgelegten Musters. Diese Planrechnung ist durch einen Soll/Ist-Vergleich zu kontrollieren. Darüber hinaus hat der Vorstand

eine mittelfristige Institutsplanung zu erstellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Der Jahresabschluss (Bilanz mit GuV) und der dazugehörige Prüfbericht sind spätestens bis zum Juni des auf das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Jahres dem Aufsichtsrat vorzulegen.

4. Sitzungen des Aufsichtsrates

Der Vorstand ist verpflichtet, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.

§ 3 Laufzeit

Diese Geschäftsordnung tritt am 23.4.2010 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Für den Aufsichtsrat:

Bernhard Hermann
Vorsitzender

Stand 23.04.2010



Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand des ifp

Gemeinsame Aufgaben

- Dienstvorgesetzter für die Mitarbeiterinnen/
Mitarbeiter des ifp
- Entscheidungen in Grundsatzfragen im Hinblick
auf Profil und Organisation der Ausbildungsangebote,
Finanzierung und Personalentscheidungen
- Verantwortung für Veranstaltungen zu Themen
im Bereich Kirche und Medien im Rahmen der
Öffentlichkeitsarbeit

Der Geistliche Direktor ist speziell für folgende Aufgaben zuständig:

- Funktion des Seelsorgers für Mitarbeiter und
Auszubildende
- Verantwortlicher für das spirituelle Angebot des ifp
(Gottesdienste, Besinnungstage usw.)
- Einbringung von Modulen zu den Themenbereichen
Religion, Ethik, Persönlichkeitsbildung in die
journalistischen Ausbildungsgänge
- Vernetzung und Kooperationen im kirchlichen
Bereich

- Vermittlung des katholischen Profils in die kirchliche
und säkulare Öffentlichkeit
- Theologenausbildung

Der/die Journalistische Direktor/in ist speziell für folgende Aufgaben zuständig:

- Leitung der Ausbildungsbereiche für Stipendiaten
und Volontäre sowie der offenen Fort- und
Weiterbildung
- Verantwortung für den Lehrbetrieb in München
inklusive der technischen Einrichtung
- Organisation und Führung der Geschäftsstelle,
insbesondere Verantwortung für das
Rechnungswesen und die Buchhaltung
- Verantwortung für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

